



Schülergenossenschaft der Europaschule Storkow Satzung



Satzung für die Schüler-Genossenschaft (Schüler-Gen) der Europaschule Storkow

§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

- (1) Die Schüler-Genossenschaft ist ein pädagogisches Projekt der Europaschule Storkow, Theodor-Fontane Straße 23, 15859 Storkow.
Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schülerinnen und Schüler praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen Kompetenzen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit entwickeln und anwenden.
- (2) Das Ziel der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder.
- (3) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma sind in der Kooperationsvereinbarung vom 08.07.2015 geregelt.
- (4) Die Schüler-Gen bietet folgende Produkte/Dienstleistungen an:
 - Versorgung im Schülerclub sowie bei Veranstaltungen und anderen Anlässen
 - Entwicklung und Bau von Ladestationen für E-Bikes, sowie anderer Werkstatteleistungen

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres bis zum Ende der jeweiligen Sommerferien.

§ 3 Genosschafter/Genosschafterinnen

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden,
 - Schüler, Schülerinnen oder Lehrkräfte der Schule sowie
 - andere Personen oder Institutionen, die mit der Schule oder Schülerfirma in Verbindung stehen und
 - sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären und
 - eine Aufgabe in der Schülerfirma erfüllen.Mitarbeitende der Schülerfirma sind verpflichtend Mitglieder der Genossenschaft und erhalten einen Arbeitsvertrag.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.



Schülergenossenschaft der Europaschule Storkow **Satzung**

- (3) Der Schulleiter, zwei Vertreter des Fördervereins und die Projektleiter sind automatisch mit der Gründung der Genossenschaft Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft in der S-Gen endet automatisch beim Verlassen der Schule, auf eigenen Wunsch unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen oder bei Ausschluss.
Ein Mitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft auch nach Verlassen der Schule weiter bestehen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Genossenschaft zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren.
- (7) Die Anzahl der Schülermitglieder muss über 50% betragen, sonst ist eine Aufnahme weiterer anderer Mitglieder nicht möglich.
- (8) Jedes Mitglied bekommt eine Mitgliedsurkunde und eine Stimme, die es ihm ermöglicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen.

§ 4 Aufbau der Schülerfirma

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Genossenschaft.

- (1) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl oder jährliche Bestätigung des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr
 - c. Entgegennahme des Berichts des Vorstands über künftige Vorhaben
 - d. Entscheidung über die Verwendung des Gewinns auf Grundlage der Satzung und der Schulvereinbarung
 - e. Entscheidung über die Auflösung der Schüler-Genossenschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr. Alle Mitglieder sind dazu einzuladen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zu gleichen Teilen.



Schülergenossenschaft der Europaschule Storkow

Satzung

(5) Entscheidungen sind nur rechtskräftig, wenn §3 (7) erfüllt ist.

b) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den vier Abteilungsleitern und einem weiteren gewählten Mitglied (Schülern und Schülerinnen). Er organisiert und leitet alle die Genossenschaft betreffenden Maßnahmen gemäß § 1 (4) in Absprache mit der projektbegleitenden Lehrkraft und Betreuern. Sie entscheiden über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er führt die Mitgliederliste.
- (3) Der Vorstand erstellt den Geschäftsbericht.

c) Mitarbeitende

- (1) Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schülergenossenschaft genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursachenden haftbar gemacht.

d) Abteilungen

- (1) Die Genossenschaft gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - Finanzen
 - Marketing
 - Werkstatt
 - Versorgung
- (2) *Jede Abteilung verfügt über eine gewählte verantwortliche Person die automatisch im Vorstand ist.*

e) Vertragsabschlüsse

- (1) Für die Genossenschaft dürfen nur vom Förderverein das Mandat bekommene Mitglieder über 18 Jahre Rechtsgeschäfte verbindlich abschließen.

§ 5 Auflösung

- (1) Soll die Arbeit der Schülerfirma eingestellt werden, wird diese zu einem konkreten Stichtag aufgelöst. Bis dahin erstellt der Vorstand eine



Schülergenossenschaft der Europaschule Storkow Satzung

Abschlussbilanz samt Inventarliste über vorhandenes Vermögen. Außerdem erarbeitet er einen Vorschlag zur Verwendung der Gelder und Güter.

- (2) Eine abschließende Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Vorschlag. Außerdem müssen alle Partner der Kooperationsvereinbarung – sofern sie nicht Mitglieder sind - dem Verwendungsbeschluss zustimmen. Erst danach tritt dieser in Kraft.

§ 6 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag der Gründung der Schülerfirma in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ort / Datum / Unterschrift der Gründungsmitglieder